

- c) Normative Grundlagen des Valutamonopols
- d) Verantwortung für das Valutamonopol
- e) Devisenbewirtschaftung
- f) Keine Sonderregelungen für den Zahlungsverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland
mehr

Wenn die Verfassung die Sätze über die ökonomischen Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur in einem Kapitel zusammenfaßt, so werden damit die engen wechselseitigen Beziehungen zwischen den ökonomischen Verhältnissen und den geistigen Lebensbereichen als Axiom der marxistisch-leninistischen Lehre reflektiert.

I. Die Grundlage der Volkswirtschaft

Literatur:

Autorenkollektiv, Ökonomisches Lexikon, 2 Bände, 2. Auflage, Berlin (Ost), 1969/1970 - *Wilf Ehlert/Heinz Joswig Wilf Luchterhand* (Herausgeber), Wörterbuch der Ökonomie - Sozialismus, Leipzig, 1967 - *Hans Luft/Heinz Schmidt*, Die neue Verfassung und das sozialistische Eigentum, StuR 1968, S. 716.

1. Der Begriff der Volkswirtschaft. Während in der DDR unter »Volkswirtschaft«² im allgemeinen Sinne mindestens seit 1966 (Ökonomisches Lexikon, 1966, Stichwort: »Volkswirtschaft«) die Gesamtheit aller Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der materiellen Produktion und der »Nichtproduktionssphäre« verstanden wird, unterscheidet die Verfassung zwischen der Volkswirtschaft und »allen anderen gesellschaftlichen Bereichen« (vgl. Art. 9 Abs. 3). Die praktische Konsequenz des engeren verfassungsrechtlichen Begriffs ist gering. Denn auch die »Nichtproduktionssphäre« beruht auf denselben ökonomischen Grundlagen wie die anderen genannten Bereiche. In die Leitung und Planung sind ohnehin alle Bereiche einbezogen (s. Rz. 22-58 zu Art. 9).

2. Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln.

a) Art. 9 Abs. 1 Satz 1 bezeichnet mit dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln eine der unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung (Art. 2 Abs. 2) auch als Grundlage der Volkswirtschaft der DDR. Der Satz hat lediglich die Bedeutung einer Bekräftigung. Denn wenn das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist, muß es auch Grundlage der Volkswirtschaft sein. Wenn Art. 9 Abs. 1 Satz 1 von sozialistischem Eigentum an den Produktionsmitteln spricht, obwohl in der DDR noch geringe Reste des Privateigentums an Produktionsmitteln (kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe) erhalten sind, so dürfte das an einer Nachlässigkeit bei der Redaktion des Verfassungstextes liegen.

b) Art. 9 Abs. 1 Satz 1 verlangt also nicht, daß alle Produktionsmittel restlos sozialistisches Eigentum sind. Art. 14 Abs. 2 trägt dem Rechnung, daß es in der DDR auch anderes Eigentum als sozialistisches an den Produktionsmitteln gibt. Aber soweit noch Privateigentum an den Produktionsmitteln besteht, ist doch dessen Volumen so gering, daß es für die Volkswirtschaft insgesamt nicht ins Gewicht fällt. Außerdem ist der sozialistische Staat in der Lage, jederzeit die verbliebenen Reste des Privateigentums an den Pro-